

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen

B ö h m

**Verordnung
zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der
Arbeiter, Angestellten und Genossenschaftsbauern**

vom 10. Mai 1972

Zur Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. April 1972 über sozialpolitische Maßnahmen in Durchführung der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe des Fünfjahrplanes wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

I.

Mietpreise und Entgelte für Neubauwohnungen

§ 1

Diese Verordnung gilt für volkseigene Neubauwohnungen sowie für Neubauwohnungen von Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften, die ab 1. Januar 1967 errichtet wurden bzw. künftig errichtet werden.

§ 2

(1) Die Mietpreise und Heizungsentgelte für die im § 1 genannten Neubauwohnungen sind für Arbeiter, Angestellte, Angehörige der bewaffneten Organe, Studenten und Genossenschaftsbauern sowie für Mitglieder gärtnerischer Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer und für Rentner (nachfolgend Arbeiter, Angestellte und Genossenschaftsbauern genannt) mit einem durchschnittlichen monatlichen Bruttofamilieneinkommen aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder bis zu 2 000 M wie folgt zu senken bzw. festzusetzen:

a) Hauptstadt der DDR, Berlin:

1,— bis 1,25 M je m² monatlich.

b) Bezirke:

0,80 bis 0,90 M je m² monatlich,

c) Entgelte für die Zentralheizung:

bis 0,40 M je m² monatlich.

(2) Die 2 000-M-Grenze gilt für alle Haushalte.

(3) Die im Abs. 1 genannten Mietpreise und Entgelte für die Zentralheizung sind auch auf Familien anzuwenden, wo entweder nur die Frau oder nur der Mann Arbeiter, Angestellter oder Genossenschaftsbauer ist. Sie gelten für Haupt- und Nebenmieter.

(4) Die Entgelte für sonstige Nebenleistungen bleiben in ihrer bisherigen Höhe bestehen.

§ 3

Bei der Senkung und Neufestsetzung der Nutzungsgebühren für Wohnungen der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften ist die Verzinsung der Genossenschaftsanteile abzusetzen.

§ 4

Die Ermittlung des Bruttoeinkommens erfolgt entsprechend der Anlage dieser Verordnung. Zum Bruttofamilieneinkommen gehören die Einkünfte aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder.

§ 5

Die bisherigen Mietpreise und Heizungsentgelte sind beizubehalten

— für Bürger, die nicht Arbeiter, Angestellte oder Genossenschaftsbauern im Sinne dieser Verordnung sind,

— für Arbeiter, Angestellte und Genossenschaftsbauern mit einem monatlichen Bruttofamilieneinkommen über 2 000 M.

§ 6

Für die ab 1. Januar 1967 errichteten Neubauwohnungen, deren Mietpreise und Heizungsentgelte unter dem im § 2 genannten Preisniveau liegen, sind die bisherigen Mietpreise und Heizungsentgelte beizubehalten. Preiserhöhungen dürfen nicht durchgeführt werden.

§ 7

Für Wohnraum, der vor dem 1. Januar 1967 errichtet wurde, bleiben die festgesetzten Mietpreise und Heizungsentgelte bestehen.